

AKB SYNOPSE KT 10/2025

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-------|
| ■ Fahrsicherheitstraining in der Kfz-Haftpflicht | 3 |
| ■ Erdbeben und Vulkanausbruch in der Teilkasko | 5 |
| ■ Überspannung durch Blitz in der Teilkasko im classic-Tarif | 6 |
| ■ Tierbiss für Leichtkrafträder/-roller und Wohnwagenanhänger in der Teilkasko | 8 |
| ■ Schäden am Fahrzeug durch geplatzte Reifen in der Vollkasko im comfort-Tarif | 9 |
| ■ Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Pkw in der Vollkasko im comfort-Tarif | 10 |
| ■ Entfernung der Option „Akku-Ausschluss“ in der Teil- und Vollkasko | 13 |
| ■ Fahrzeugunterstellung von Elektro- und Hybridfahrzeugen in der Teil- und Vollkasko im comfort-Tarif | 15 |
| ■ Grobe Fahrlässigkeit bei Leichtkrafträder/-roller in der Teil- und Vollkasko | 16 |
| ■ Eingrenzung des Anspruchs auf einen Mietwagen bei Panne, Unfall oder Diebstahl im Schutzbrief | 18 |
| ■ Form und Zugang einer Kündigung | 23 |
| ■ Eingrenzungen zur Übernahme eines Schadenverlaufs von ausländischen Vorversicherern | 24 |
| ■ Entfall der Vertragsstrafe bei vorsätzlich unzutreffenden Angaben | 26 |
| ■ Änderungen an den Merkmalen zur Prämienberechnung bei Pkw, Krafträdern und Lkw | 28 |
| ■ Änderung an den Regionalklassen bei Krafträdern und Lkw im Werkverkehr | 36 |

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Vorwort

Compact, Classic und Comfort

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung (A 1)

Kaskoversicherung (A 2)

Schutzbriefer (A 3)

Kfz-Unfallversicherung (A 4)

Fahrerschutzversicherung (A 5)

Auslandschadenschutz (A 6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Compact, Classic und Comfort

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A 1)
- Kaskoversicherung (A 2)
- Schutzbriefer (A 3)
- Kfz-Unfallversicherung (A 4)
- Fahrerschutzversicherung (A 5)
- Auslandschadenschutz (A 6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

Redaktionelle Änderung.

Ergänzung zur Ansprache aller Geschlechter als Reaktion auf die Entscheidung der ALH-Gruppe für das „softe“ Gendern mit einem freiwilligen Leitfaden zur geschlechtssensiblen Ansprache. Im Sinne von Lesbarkeit, Verständlichkeit und Rechtsklarheit orientieren wir uns an den vom Gesetzgeber vorgegebenen und gängigen Rechtsbegriffen, die zumeist in der männlichen Sprachform (generisches Maskulinum) formuliert sind. Eine komplett Überarbeitung unserer AKB aufgrund einer geschlechtssensiblen Ansprache wird vermieden.

Teil A: Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 1.5 Was ist nicht versichert?

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristenfahrten sowie Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangs-beschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflicht-versicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4 und D 1.2.2.

Compact, Classic und Comfort

A 1.5 Was ist nicht versichert?

Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests, Gleichmäßigkeits- und Touristenfahrten sowie Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangs-beschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflicht-versicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Wir bieten Versicherungsschutz für organisierte und anerkannte Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie auch Ihre Pflichten nach D 1.1.4 und D 1.2.2.

Korrektur eines Fehlers

Klarstellung, dass Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht bei Fahrsicherheitstrainings besteht.

A 2 Kaskoversicherung

Compact

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Elementargefahren

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Compact

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Elementargefahren (Naturgewalten)

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung auf das Fahrzeug.

■ Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Redaktionelle Änderung.

Classic

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Elementargefahren

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen oder Muren auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Classic

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Elementargefahren (Naturgewalten)

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, **oder** Muren, **Erdbeben oder Vulkanausbruch** auf das Fahrzeug.

- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.
- **Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdabodes, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.**
- **Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.**

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. **Folgeschäden am Fahrzeug und Bergungskosten durch Vulkanausbruch sind nicht mitversichert.**

Versicherungsschutz bei Elementargefahren (Naturgewalten) besteht zukünftig auch bei Schäden durch Erdbeben und Vulkanausbruch in der Teilkasko im classic-Tarif. Ausgenommen sind Folgeschäden bei Vulkanausbruch z. B. vulkanische Asche im Fahrzeugfilter.

AKB 2024 K 77.4

Classic

AKB 2025 K 77.5

Classic

Im AL_KFZ^{classic} sind auch Überspannungsschäden an der Verkabelung und Bordelektronik des Fahrzeugs durch Blitzschlag bis zu 10.000 EUR versichert. Überspannungsschäden durch Blitzschlag sind auch dann versichert, wenn der Blitz in das Gebäude einschlägt, an dessen Stromversorgung das Fahrzeug über das Ladekabel angeschlossen ist. Nicht mitversichert sind Schäden an elektrischen Teilen und Systemen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Antriebsakkumulator oder seiner Aufladung stehen (z. B. Navigations- und Multimediasysteme usw.) und sonstige Folgeschäden.

Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis 10.000 € in der Teilkasko.

Comfort

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Elementargefahren

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren oder Erdsenkung auf das Fahrzeug.

Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Comfort

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Elementargefahren (Naturgewalten)

A 2.2.1.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Erdbeben, oder Erdsenkung oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug.

- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Lawinen sind an Berghängen oder von Hausdächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen.
- Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.
- Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind. Folgeschäden am Fahrzeug und Bergungskosten durch Vulkanausbruch sind nicht mitversichert.

Versicherungsschutz bei Elementargefahren (Naturgewalten) besteht zukünftig auch bei Schäden durch Erdbeben und Vulkanausbruch in der Teilkasko im comfort-Tarif. Ausgenommen sind Folgeschäden bei Vulkanausbruch z. B. vulkanische Asche im Fahrzeugfilter.

AKB 2024 K 77.4

AKB 2025 K 77.5

Classic

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw, Krafträder, Campingfahrzeugen und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 10.000 EUR je Schadeneignis mitversichert.

Als Fahrzeuginnenraum gilt der für Sie benutzbare Bereich im Fahrzeug z. B. Fahrgastzelle und Kofferraum. Der Raum zwischen der Karosserie und der Innenraumverkleidung zählt nicht zum Fahrzeuginnenraum.

Classic

A 2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Tierbiss

A 2.2.1.7 Versichert sind bei Pkw, Krafträder, **Leichtkrafträder/-rollern, Campingfahrzeugen, Wohnwagenanhängern** und Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse unmittelbar durch Tierbiss verursachte Schäden am Fahrzeug. Schäden im Fahrzeuginnenraum sowie am Verdeck sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Folgeschäden am Fahrzeug durch Tierbiss sind bis 10.000 EUR je Schadeneignis mitversichert.

Als Fahrzeuginnenraum gilt der für Sie benutzbare Bereich im Fahrzeug z. B. Fahrgastzelle und Kofferraum. Der Raum zwischen der Karosserie und der Innenraumverkleidung zählt nicht zum Fahrzeuginnenraum.

Zukünftig besteht auch bei Leichtkrafträder/-rollern und Wohnwagenanhängern (WKZ 014, 024 und 541) Versicherungsschutz in der Teilkasko bei Tierbiss. Folgeschäden sind bis 10.000 € versichert.

Comfort

A 2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Unfall

A 2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Das gilt auch für Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (z. B. Cyber- oder Hackerangriff) verursacht wurde.

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Abweichend hiervon werden im AL_KFZ^{comfort} auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind.

Comfort

A 2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Unfall

A 2.2.2.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Das gilt auch für Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall, der durch eine Manipulation der Fahrzeugsoftware durch einen unberechtigten Dritten (z. B. Cyber- oder Hackerangriff) verursacht wurde.

Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche eines Lkw durch Beladen mit Kies.

Abweichend hiervon werden im AL_KFZ^{comfort} auch Schäden ersetzt, die am ziehenden Fahrzeug durch einen Anhänger ohne Einwirkung von außen entstanden sind. **Versichert sind im AL_KFZ^{comfort} zusätzlich Schäden am Fahrzeug, deren alleinige Ursache ein geplatzter Reifen ist**

Schäden am Fahrzeug z. B. an der Karosserie, deren alleinige Ursache ein geplatzter Reifen ist, sind fortan über den Unfall-Begriff in der Vollkasko im comfort-Tarif mitversichert.

Comfort

A 2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Comfort

A 2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden

A 2.2.2.8 Bei Pkw im AL_KFZ^{comfort} besteht abweichend von A 2.2.2.2 auch Versicherungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Versichert sind:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen (Bremsschäden).
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch verrutschende Ladung oder falsches Bedienen. (Betriebsschäden).
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben (Bruchschäden).
- Schäden durch Verbiegen oder Verdrehen des Fahrzeugs in der Längsachse, z. B. aufgrund Krafteinwirkungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger (Verwindungsschäden).
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger (bereits im AL_KFZ^{comfort} enthalten, siehe A 2.2.2.2).

Zusätzlich zu den Ausschlüssen vom Versicherungsschutz gemäß A 2.9 sind nicht versichert:

- a) Schäden durch allmähliche Einwirkung oder aufgrund des gewöhnlichen Alterungsprozesses z. B. Rost, Gebrauchsspuren, Kesselstein, Verschleiß, Abnutzung.
- b) Schäden an Motoren und Getrieben, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen, einschließlich Gelenkwelle sowie Differential.

Mitversicherung von Brems-, Betriebs und reinen Bruchschäden bei Pkw (WKZ 112) über die Vollkasko im comfort-Tarif. Der Bedingungstext ist an unsere Sonderbedingungen zu BBB-Schäden für den Fuhrpark-/Flottentarif (K 52) angelehnt. Im Schadenfall ist eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € fällig.

Comfort

- Zum Motor in diesem Sinne gehören z. B.: Anlasser, Auflade-systeme (z. B. Kompressoren, Turbolader), Auspuffanlage, ein-schließlich Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen), Kurbelwelle mit Lagerung, Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motor-bremse, Nockenwelle mit Antrieb, Ölpumpe, Ölwanne, Pleuel, Steuergerät, Triebwerk mit Kolben, Zündanlage, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.
- Zum Getriebe in diesem Sinne gehören z. B.: Längstrieb (Kardan-, Gelenkwellen einschließlich Zwischenlager), Steuergerät, Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge, Kupplung und Befestigungsteile.
- c) Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen. Beispiel: Schäden an der Ladeoberfläche durch Beladen mit Kies oder Brennholz.
- d) Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache
- e) Schäden durch Falschbetankung z. B. Benzin statt Diesel.
- f) Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person, die über den Einsatz der versicherten Sache und ihrer versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.
- g) Schäden und Verluste durch Versaufen oder durch Verschlammten.

Comfort

h) Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat. Wir zahlen ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leisten wir Entschädigung soweit wir dazu bedingungsgemäß verpflichtet sind.

i) Wir ersetzen keine Ersatzteile und Zubehör, welche mit der versicherten Sache nicht fest verbunden sind.

j) Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

Neben der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung wird bei jedem Schadenereignis eine zusätzliche Selbstbeteiligung in Höhe von 500 EUR von der Entschädigung abgezogen. Der Versicherungsschutz für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden besteht bis zu einem Fahrzeugalter von 60 Monaten nach Erstzulassung des Fahrzeugs.

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Akku-Ausschluss

A 2.5.7.3 Falls Sie den Akku-Ausschluss in der Fahrzeugversicherung für Pkw, Krafträder oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit uns vereinbaren, gilt folgende Bedingung:

Abweichend zu A 2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung des Akkumulators, auch dann nicht, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung A 2.2 versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Compact

Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A 2.5.7.4 Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug nach einem Brand in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht wird oder gelagert werden muss, um eine erneute Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 2.000 EUR begrenzt.

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Akku-Ausschluss

~~A 2.5.7.3 Falls Sie den Akku-Ausschluss in der Fahrzeugversicherung für Pkw, Krafträder oder Lieferwagen (Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse) mit uns vereinbaren, gilt folgende Bedingung:~~

~~Abweichend zu A 2.1.1 besteht kein Versicherungsschutz für den Verlust, die Beschädigung oder Zerstörung des Akkumulators, auch dann nicht, wenn weitere mitversicherte Fahrzeugteile durch ein in der Fahrzeugversicherung A 2.2 versichertes Ereignis zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.~~

Compact

Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A 2.5.7.34 Aufräum- oder Entsorgungskosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug ~~nach einem Brand bei einem Brand oder einer drohenden Entzündung~~ in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht ~~wird oder bzw.~~ gelagert werden muss, um eine ~~erneute~~ Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 2.000 EUR begrenzt.

Entfall der Option „Akku-Ausschluss“ bei Pkw, Krafträder Lkw < 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) [WKZ 112, 003, 251 und 261], weil am Markt kaum bis gar nicht das Akku-Leasingmodell angeboten wird. Gleichzeitig ist „Akku-Ausschluss“ beratungsintensiv und führt zu häufigen Missverständnissen in der Praxis.

Klarstellung, dass bei einem beschädigten Elektro- oder Hybridfahrzeug die Kosten für den Einsatz eines Wassercontainers übernommen werden, auch wenn das Fahrzeug bzw. der Akku sich noch nicht entzündet hat.

AKB 2024 K 77.4

Classic

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A 2.5.7.4 Aufräumkosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht. Die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs stehen, ersetzen wir bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug nach einem Brand in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht wird oder gelagert werden muss, um eine erneute Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000 EUR begrenzt.

AKB 2025 K 77.5

Classic

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A 2.5.7.34 Aufräumkosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht. Die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs stehen, ersetzen wir bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug ~~nach einem Brand bei einem Brand oder einer drohenden Entzündung~~ in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht ~~wird oder bzw.~~ gelagert werden muss, um eine ~~erneute~~ Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 10.000 EUR begrenzt.

Klarstellung, dass bei einem beschädigten Elektro- oder Hybridfahrzeug die Kosten für den Einsatz eines Wassercontainers übernommen werden, auch wenn das Fahrzeug bzw. der Akku sich noch nicht entzündet hat.

Comfort

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A 2.5.7.3 Aufräumkosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht. Die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs stehen, ersetzen wir bis zu einem Betrag von 2.000 EUR.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug nach einem Brand in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht wird oder gelagert werden muss, um eine erneute Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000 EUR begrenzt.

Comfort

A 2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Kosten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

A 2.5.7.34 Aufräumkosten, welche in Verbindung mit der Beschädigung oder Zerstörung eines Akkumulators in einem Elektro- und Hybridfahrzeug stehen, ersetzen wir nicht. Die nach einem Totalschaden tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten Fahrzeugs stehen, ersetzen wir bis zu einem Betrag von 2.000 EUR.

Bei Elektro- und Hybridfahrzeugen zahlen wir die Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug **nach einem Brand bei einem Brand oder einer drohenden Entzündung** in einem Wassercontainer oder in einem anderem dem Zwecke nach dem Wassercontainer identischem Gehäuse gelöscht **wird oder bzw.** gelagert werden muss, um eine **erneute** Entzündung zu verhindern. Die Entschädigungsleistung ist auf 20.000 EUR begrenzt.

Ist die Fahrzeugunterstellung Ihres Elektro- oder Hybridfahrzeugs aufgrund eines versicherten Schadeneignissen erforderlich, übernehmen wir die tatsächlich angefallenen Kosten bis zu einer Höhe von 1.500 EUR. Die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme durch uns sind:

- Die Fahrzeugabstellung ist notwendig, um ein Entzünden anderer Fahrzeuge oder Gegenstände zu verhindern.
- Bei der Fahrzeugabstellung wird der vorgeschriebene Mindestabstand nachweislich eingehalten.

Klarstellung, dass bei einem beschädigten Elektro- oder Hybridfahrzeug die Kosten für den Einsatz eines Wassercontainers übernommen werden, auch wenn das Fahrzeug bzw. der Akku sich noch nicht entzündet hat.

Bei beschädigten Elektro- und Hybridfahrzeugen ist vorgeschrieben, dass beim Abstellen oder Unterstellen dieser Fahrzeuge ein Mindestabstand zu anderen Fahrzeugen und Gegenständen einzuhalten ist. Grund hierfür ist eine mögliche Entzündung. Somit kann es vorkommen, dass für das beschädigte Elektrofahrzeug mehr als nur ein Stellplatz benötigt und in Rechnung gestellt wird. Um zu dieser Thematik in der Praxis Erfahrungen zu sammeln, erfolgt vorerst eine Mitversicherung in der Teil- und Vollkasko im comfort-Tarif.

AKB 2024 K 77.4

Classic

A 2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A 2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir verzichten in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz bei

- Pkw,
- Campingfahrzeugen,
- Krafträder,
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Zugmaschinen im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Landwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie bei Anhängern im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr.

Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

AKB 2025 K 77.5

Classic

A 2.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A 2.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.

Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir verzichten in der Voll- und Teilkaskoversicherung auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit nach § 81 Versicherungsvertragsgesetz bei

- Pkw,
- Campingfahrzeugen,
- Krafträder,
- **Leichtkrafträder/-rollern,**
- Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Zugmaschinen im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr,
- Landwirtschaftlichen Zugmaschinen sowie bei Anhängern im Werk-/Privat- und gewerblichen Güterverkehr.

Der Verzicht gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel. In diesem Fall sind wir weiterhin berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Zukünftig besteht auch bei Leichtkrafträder/-rollern (WKZ 014 und 024) Versicherungsschutz in der Teil- und Vollkasko bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile und bei Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berausgender Mittel.

Classic und Comfort

A 2.9 Was ist nicht versichert?

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Classic und Comfort

A 2.9 Was ist nicht versichert?

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 2.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz bei Schäden durch Erdbeben in der Teil- und Vollkasko besteht.

A 3 Schutzbrief

Classic und Comfort

A 3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Mietwagen

A 3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 noch Übernachtung nach A 3.6.2 in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 75 EUR je Tag. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden übernommen und auf die in A 3.6.3 genannte Höchstentschädigung angerechnet.

Comfort

A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Zahlungsmittelverlust

A 3.8.9 Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her.

Verlieren Sie eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie Ihnen gestohlen, helfen wir Ihnen die Karte zu sperren. Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

Classic und Comfort

A 3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl

Mietwagen

A 3.6.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A 3.6.1 noch Übernachtung nach A 3.6.2 in Anspruch genommen haben **und dass der Mietwagen innerhalb von 3 Tagen nach dem Ereignis angemietet wird.**

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 75 EUR je Tag. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden übernommen und auf die in A 3.6.3 genannte Höchstentschädigung angerechnet.

Comfort

A 3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Zahlungsmittelverlust

A 3.8.9 Geraten Sie auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her.

Verlieren Sie eine Kredit- oder Bankkarte oder wird sie Ihnen gestohlen, **helfen unterstützen wir Sie Ihnen** die Karte zu sperren, **indem wir Ihnen die Sperr-Notrufnummer mitteilen.** Wir haften nicht für das ordnungsgemäße Sperren oder für etwaige Vermögensschäden.

Aus dem Umstand, dass die Mietwagenkosten nur alternativ zur Weiter- oder Rückfahrt erstattet werden, ergibt sich, dass ein Versicherungsnehmer keinen Anspruch auf einen Mietwagen im Schutzbrief hat, wenn dieser bereits an seinen Wohnsitz zurückgekehrt oder am Zielort angekommen ist. Dies ergibt sich auch aus dem Zweck der Autoschutzbriefversicherung, bei der sämtliche Leistungen dazu dienen, dem Reisenden nach einem Unfall die Weiterfahrt zum Ziel oder die Rückfahrt zu ermöglichen.

Um dies für einen Versicherungsnehmer nachvollziehbar in den AKB zu hinterlegen, erfolgt hier eine zeitliche Eingrenzung für den Anspruch auf einen Mietwagen mit 3 Tagen nach einer Panne, einem Unfall oder Diebstahl.

Klarstellung, dass der Dienstleister, AvD, im Schutzbrief nicht die Bankkarte für den Versicherungsnehmer sperren kann. Aufgrund von Legitimationsproblemen muss die Karten-Sperrung durch den Versicherungsnehmer selbst erfolgen.

Classic und Comfort

A 3.9 Was ist nicht versichert?

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A 3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Classic und Comfort

A 3.9 Was ist nicht versichert?

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A 3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz bei Schäden durch Erdbeben im Schutzbrevi bestehet.

A 4 Kfz-Unfallversicherung

Classic und Comfort**A 4.13 Was ist nicht versichert?**

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 4.13.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Classic und Comfort**A 4.13 Was ist nicht versichert?**

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 4.13.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch **Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt** unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz bei Schäden durch Erdbeben in der Insassenunfallversicherung besteht.

A 5 Fahrerschutzversicherung

Classic und Comfort

A 5.8 Was ist nicht versichert?

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 5.8.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Classic und Comfort

A 5.8 Was ist nicht versichert?

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A 5.8.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch **Erdbeben**, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz bei Schäden durch Erdbeben in der Fahrerschutzversicherung besteht.

Teil D: Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D 1 Welchen Pflichten haben Sie bei Gebrauch des Fahrzeugs?

Compact, Classic und Comfort

D 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D 1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Compact, Classic und Comfort

D 1.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D 1.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden. Bei Pkw und Lkw unabhängig vom zulässigen Gesamtgewicht im Werkverkehr ist eine Nutzung als Ausliefer-, Kurier- und Zustelldienst nicht zulässig.

Gemäß unseren Kfz-Annahmerichtlinien (K 229) versichern wir keine Pkw und Lkw, die als Ausliefer-, Kurier- und Zustelldienst genutzt werden. Um fortan im Schadenfall bei z. B. Pizza-Auslieferung unsere Leistung kürzen zu können, erfolgt diese explizite Aufnahme in den AKB.

Teil G: Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Compact, Classic und Comfort

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung und der Schutzbrieft sowie der Auslandschadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G 5 Zugang der Kündigung

Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

Compact, Classic und Comfort

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung und der Schutzbrieft sowie der Auslandschadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht. **Abweichend hiervon enden bei einer Kündigung der Kfz-Haftpflichtversicherung die anderen für das versicherte Fahrzeug bestehenden Versicherungen mit der Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung.**

G 5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform (z. B. Brief, E-Mail) erfolgen **Eine Kündigung** und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

Klarstellung, dass die Kfz-Haftpflicht nicht einzeln gekündigt werden kann. Sobald die Kfz-Haftpflicht gekündigt wird, enden auch die anderen Versicherungen für das Fahrzeug z. B. Kasko, Schutzbrieft.

Die GDV-Musterbedingungen empfehlen eine formlose Kündigung z. B. am Telefon aus Verbraucherschutzgründen zu akzeptieren. Aus Legitimationsgründen wird bei uns in der Praxis die Kündigung in Textform gefordert.

Teil I: Schadenfreiheitsrabatt-System

Compact, Classic und Comfort

I 2 Ersteinstufung

I 2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug oder ein LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (Lieferwagen) und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G 1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I 6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I 6.

I 6 Übernahme eines Schadenverlaufs

Rabattübernahme eines ausgeschiedenen Fahrzeugs

I 6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

I 6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Compact, Classic und Comfort

I 2 Ersteinstufung

I 2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad, ein Campingfahrzeug oder ein LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (Lieferwagen) und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G 1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I 6.1.1 innerhalb der letzten 12 Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I 6. **Dies gilt ebenfalls nicht, wenn eine Anrechnung des Schadenverlaufs von einem ausländischen Versicherer in der Kfz-Haftpflicht erfolgt.**

I 6 Übernahme eines Schadenverlaufs

Rabattübernahme eines ausgeschiedenen Fahrzeugs

I 6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es **ohne Ruheversicherung** außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person

I 6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. **Dies gilt nicht, wenn eine Anrechnung des Schadenverlaufs von einem ausländischen Versicherer in der Kfz-Haftpflicht erfolgte.**

Gemäß § 5 c Absatz 3 PflVG sind wir verpflichtet Bescheinigungen über einen Schadenverlauf aus dem europäischen Wirtschaftsraum in der Kfz-Haftpflicht anzuerkennen. Eine Anrechnung in der Vollkasko soll vorerst vermieden werden, um mit den neuen Regelungen in der Praxis Erfahrungen zu sammeln.

Bei Ruheversicherung gilt zukünftig I 6.1.7 AKB.

Gemäß § 5 c Absatz 3 PflVG sind wir verpflichtet Bescheinigungen über einen Schadenverlauf aus dem europäischen Wirtschaftsraum in der Kfz-Haftpflicht anzuerkennen. Dabei soll vorerst eine Rabattübertragung auf eine andere Person vermieden werden, um mit den neuen Regelungen in der Praxis Erfahrungen zu sammeln.

Compact, Classic und Comfort

I 6 Übernahme eines Schadenverlaufs

Rabatttausch

I 6.1.6 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Fahrzeuge aus derselben Fahrzeuggruppe. Sie beantragen, dass die Schadenfreiheitsklassen zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht werden. Voraussetzung ist, dass die vom Rabatttausch betroffenen Verträge

- abweichend von I 6.1 AKB bei uns versichert sind,
- jeweils kein belastender Schaden im Jahr des Rabatttauschs angefallen ist,
- jeweils keine Sonderinstufung in den SF-Klassen vorliegt und
- jeweils kein Rabattschutz vereinbart ist.

Ein rückwirkender Tausch ist nicht möglich.

Compact, Classic und Comfort

I 6 Übernahme eines Schadenverlaufs

Rabatttausch

I 6.1.6 Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Fahrzeuge aus derselben Fahrzeuggruppe. Sie beantragen, dass die Schadenfreiheitsklassen zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht werden. Voraussetzung ist, dass die vom Rabatttausch betroffenen Verträge

- abweichend von I 6.1 AKB bei uns versichert sind,
- jeweils kein belastender Schaden **im Jahr des Rabatttauschs in den letzten 12 Monaten** angefallen ist,
- jeweils keine Sonderinstufung in den SF-Klassen vorliegt und
- jeweils kein Rabattschutz vereinbart ist.

Ein rückwirkender Tausch ist nicht möglich.

Ruheversicherung

I 6.1.7 Sie haben zwei Fahrzeuge aus derselben Fahrzeuggruppe bei uns versichert, für eines von beiden besteht eine Ruheversicherung gemäß H 1 und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs. Das gilt sinngemäß auch für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen, wenn für eines dieser Fahrzeuge eine Ruheversicherung nach H 2 besteht.

Bei einem Rabatt-Tausch zwischen zwei bestehenden Kfz-Versicherungsverträgen darf in den letzten 12 Monaten kein Schaden vorliegen.

Einführung einer Möglichkeit zur Schadenfreiheitsrabatt-Übernahme von Fahrzeugen, bei denen eine Ruheversicherung besteht.

Teil K: Prämienänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Compact, Classic und Comfort

K 4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

Folgen von unzutreffenden Angaben

K 4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

K 4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienerhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe der angepassten Jahresprämie zu zahlen.

Folgen von Nichtangaben

K 4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf die dann zu zahlende Prämie und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Prämienberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nach-reichen.

Compact, Classic und Comfort

K 4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Prämienberechnung

Folgen von unzutreffenden Angaben

K 4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Prämienberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres die Prämie, die den tatsächlichen Merkmalen zur Prämienberechnung entspricht.

K 4.4 ~~Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb eine zu niedrige Prämie berechnet worden, ist zusätzlich zur Prämienerhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe der angepassten Jahresprämie zu zahlen.~~

Folgen von Nichtangaben

K 4.45 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf die dann zu zahlende Prämie und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Prämienberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nach-reichen.

Entfall der Vertragsstrafe bei vorsätzlich unzutreffenden Angaben zu den Merkmalen zur Prämienberechnung, weil in der Praxis der Vorsatz schwer zu belegen ist und am Markt ebenfalls die Vertragsstrafe in den AKB selten enthalten ist. Falls (vorsätzlich) unzutreffende Angaben erfolgen, kann gemäß K 4.3 die Prämie rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres angepasst werden.

Teil L: Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Compact, Classic und Comfort

L 1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L 1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632
10006 Berlin
E-mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per Mail an uns wenden: servicebeauftragter@alte-leipziger.de.

Compact, Classic und Comfort

L 1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann e. V.

L 1.2 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den **Versicherungsombudsmann e. V. für Versicherungen** wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 369 6000,
Fax: 0800 369 9000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
~~Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)~~

Der **Ombudsmann für Versicherungen** **Versicherungsombudsmann e. V.** ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

~~Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Website oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per Mail an uns wenden: servicebeauftragter@alte-leipziger.de.~~

Hinweis auf die Institution des Versicherungsombudsmann e.V. unabhängig davon, ob es sich um eine Versicherungsombudsfrau oder -mann handelt.

Aufhebung der EU-Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (ODR-Verordnung) und Einstellung der europäischen Onlinestreitbeilegungsplattform zum 20.07.2025.

Anhang 2: Merkmale zur Prämienberechnung

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.8 Akku-Ausschluss

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw mit Antriebsakkumulatoren (Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen) richten sich danach, ob Sie mit uns den Akku-Ausschluss nach A 2.5.7.3 vereinbaren.

Hierfür erhalten Sie einen Prämiennachlass in der Fahrzeugversicherung. Voraussetzung für den Akku-Ausschluss ist, dass sich der Akkumulator nicht in Ihrem Eigentum befindet (z. B. Akku-Leasing) und ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist die Kosten bei einem Schaden am Antriebsakkumulator zu übernehmen.

1.9 Führerschein

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich ebenfalls danach, wann die Pkw-Fahrerlaubnisse für den Versicherungsnehmer und für die Fahrer erteilt wurden.

1.10 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne oder mit Anbindung einer Kaskoversicherung

Haben Sie für einen Pkw nur eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und keine Kaskoversicherung wird ein Prämienzuschlag erhoben. Ein Prämienzuschlag wird auch erhoben, wenn eine Kaskoversicherung von uns nicht angenommen oder später ausgeschlossen wird.

Haben Sie für einen Pkw eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Kaskoversicherung abgeschlossen, richtet sich die Prämie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung danach, ob Sie mit uns eine Teilkasko nach A 2.2.1 oder eine Vollkasko nach A 2.2.2 vereinbaren.

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.8 Akku-Ausschluss

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw mit Antriebsakkumulatoren (Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen) richten sich danach, ob Sie mit uns den Akku-Ausschluss nach A 2.5.7.3 vereinbaren.

Hierfür erhalten Sie einen Prämiennachlass in der Fahrzeugversicherung. Voraussetzung für den Akku-Ausschluss ist, dass sich der Akkumulator nicht in Ihrem Eigentum befindet (z. B. Akku-Leasing) und ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist die Kosten bei einem Schaden am Antriebsakkumulator zu übernehmen.

1.9 Führerschein

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich ebenfalls danach, wann die Pkw-Fahrerlaubnisse für den Versicherungsnehmer und für die Fahrer erteilt wurden.

1.10 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ohne oder mit Anbindung einer Kaskoversicherung

Haben Sie für einen Pkw nur eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und keine Kaskoversicherung wird ein Prämienzuschlag erhoben. Ein Prämienzuschlag wird auch erhoben, wenn eine Kaskoversicherung von uns nicht angenommen oder später ausgeschlossen wird.

Haben Sie für einen Pkw eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in Verbindung mit einer Kaskoversicherung abgeschlossen, richtet sich die Prämie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung danach, ob Sie mit uns eine Teilkasko nach A 2.2.1 oder eine Vollkasko nach A 2.2.2 vereinbaren.

Entfernung der Option „Akku-Ausschluss“ bei Pkw, Krafträder und Lkw < 3,5 t zulässige Gesamtmasse (WKZ 112, 003, 251 und 261)

Umnummerierung

Umnummerierung-

Korrektur eines Fehlers.

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.11 Abweichende Halterschaft

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf ihren Namen zugelassen ist.

Compact

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.12 Zahlungsperiode

1.12.1 Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiode-Klassen.

| Klassen | Zahlungsperiode |
|---------|-----------------|
| 1 | Jährlich |
| 2 | Halbjährlich |

1.12.2 < - entfällt - >

1.12.3 Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.104 Abweichende Halterschaft

Die Prämie für Versicherungsverträge von Pkw erhöht sich, wenn das Fahrzeug nicht auf ihren Namen zugelassen ist.

Umnummerierung.

Compact

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.112 Zahlungsperiode

1.112.1 Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Umnummerierung.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiode-Klassen.

| Klassen | Zahlungsperiode |
|---------|-----------------|
| 1 | Jährlich |
| 2 | Halbjährlich |

1.112.2 < - entfällt - >

1.112.3 Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.12 Zahlungsperiode

1.12.1 Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiode-Klassen.

| Klassen | Zahlungsperiode |
|---------|-----------------|
| 1 | Jährlich |
| 2 | Halbjährlich |
| 3 | Vierteljährlich |
| 4 | Monatlich |

1.12.2 Die monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, die Prämien von einem Konto bei einem inländischen Geldinstitut einzuziehen. Können wir die Prämien während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsperiode um.

1.12.3 Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

Compact, Classic und Comfort

1.13 Vorsteuerabzugsberechtigung

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich eben-falls danach, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.12 Zahlungsperiode

Umnummerierung.

1.12.1 Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Zahlungsperiode des Vertrages.

Es wird unterschieden zwischen folgenden Zahlungsperiode-Klassen.

| Klassen | Zahlungsperiode |
|---------|-----------------|
| 1 | Jährlich |
| 2 | Halbjährlich |
| 3 | Vierteljährlich |
| 4 | Monatlich |

1.12.2 Die monatliche Zahlungsperiode ist nur möglich, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, die Prämien von einem Konto bei einem **inländischen** Geldinstitut **innerhalb der Europäischen Union** einzuziehen. Können wir die Prämien während der Vertragslaufzeit nicht von dem Konto einziehen, stellen wir den Vertrag auf vierteljährliche Zahlungsperiode um.

1.12.3 Für Saisonkennzeichen kann keine Teilzahlung vereinbart werden.

Compact, Classic und Comfort

1.12 Vorsteuerabzugsberechtigung

Um eine IBAN-Diskriminierung zu vermeiden, muss bei einem SEPA-Lastschriftmandat ein Konto von einem Geldinstitut innerhalb der europäischen Unionen (EU) akzeptiert werden.

Umnummerierung.

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich eben-falls danach, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.14 Werkstattbindung

Für Versicherungsverträge von Pkw wird ein Prämiennachlass gewährt, wenn Sie mit uns die Werkstattbindung nach A 2.10 für Ihren Pkw vereinbaren.

Compact, Classic und Comfort

1.15 Zusätzliche Fahrzeugangaben

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich eben-falls nach den zusätzlichen Fahrzeugangaben, die anhand der Herstellerschlüsselnummer (HSN) und der Typschlüsselnummer (TSN) eines Fahrzeugs ermittelt werden. Bei der Prämienberechnung wer-den somit z. B. folgende Angaben berücksichtigt:

- Höchstgeschwindigkeit
- Gesamtgewicht
- Kraftstoffart

Die Regelungen zu den Typklassen gemäß J 1, J 6 und Anhang 3 AKB bleiben unberührt.

Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.134 Werkstattbindung

Für Versicherungsverträge von Pkw wird ein Prämiennachlass gewährt, wenn Sie mit uns die Werkstattbindung nach A 2.10 für Ihren Pkw vereinbaren.

Umnummerierung.

Compact, Classic und Comfort

1.145 Zusätzliche Fahrzeugangaben

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich eben-falls nach den zusätzlichen Fahrzeugangaben, die anhand der Herstellerschlüsselnummer (HSN) und der Typschlüsselnummer (TSN) eines Fahrzeugs ermittelt werden. Bei der Prämienberechnung wer-den somit z. B. folgende Angaben berücksichtigt:

- Höchstgeschwindigkeit
- Gesamtgewicht
- Kraftstoffart

Umnummerierung.

Die Regelungen zu den Typklassen gemäß J 1, J 6 und Anhang 3 AKB bleiben unberührt.

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.16 Finanzierungsart

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Finanzierungsart Ihres Fahrzeugs. Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Barkauf

Ihr Fahrzeug ist eigenfinanziert. Das heißt, dass Sie das Fahrzeug mit Ihrem eigenen Kapital vollständig und selbst z. B. in bar bezahlt haben.

- Finanzierung

Ihr Fahrzeug ist fremdfinanziert. Sie haben zum Erwerb Ihres Fahrzeugs einen Darlehens- bzw. Kreditvertrag abgeschlossen.

- Leasing

Ihr Fahrzeug haben Sie über einen Leasingvertrag gemietet. Es besteht somit ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen einem Leasinggeber und Ihnen als Leasingnehmer.

- Fullservice Privat

Ihr Fahrzeug haben Sie als Privatkunde über einen Fullservice-Leasingvertrag gemietet. In Ihrer Leasingrate sind ebenfalls die Kosten für Wartung und Verschleiß enthalten.

- Fullservice Gewerbe

Ihr Fahrzeug haben Sie als Gewerbekunde über einen Fullservice-Leasingvertrag gemietet. In Ihrer Leasingrate sind ebenfalls die Kosten für Wartung und Verschleiß enthalten.

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.156 Finanzierungsart

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Finanzierungsart Ihres Fahrzeugs. Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Barkauf

Ihr Fahrzeug ist eigenfinanziert. Das heißt, dass Sie das Fahrzeug mit Ihrem eigenen Kapital vollständig und selbst z. B. in bar bezahlt haben.

- Finanzierung

Ihr Fahrzeug ist fremdfinanziert. Sie haben zum Erwerb Ihres Fahrzeugs einen Darlehens- bzw. Kreditvertrag abgeschlossen.

- Leasing

Ihr Fahrzeug haben Sie über einen Leasingvertrag gemietet. Es besteht somit ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen einem Leasinggeber und Ihnen als Leasingnehmer.

- Fullservice Privat

Ihr Fahrzeug haben Sie als Privatkunde über einen Fullservice-Leasingvertrag gemietet. In Ihrer Leasingrate sind ebenfalls die Kosten für Wartung und Verschleiß enthalten.

- Fullservice Gewerbe

Ihr Fahrzeug haben Sie als Gewerbekunde über einen Fullservice-Leasingvertrag gemietet. In Ihrer Leasingrate sind ebenfalls die Kosten für Wartung und Verschleiß enthalten.

Umnummerierung.

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.17 Papierlose Kommunikation

Für Versicherungsverträge von Pkw wird ein Prämiennachlass gewährt, wenn Sie mit uns #papierlos vereinbaren. #papierlos berücksichtigt die papierlose Vertragskommunikation über unsere Kunden-App fin4u.

Voraussetzung für den Prämiennachlass ist Ihre Registrierung in unserer Kunden-App fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands. Wir bieten unsere Kunden-App fin4u ausschließlich für natürliche Personen an. Juristischen Personen bzw. Organisationen steht unsere Kunden-App fin4u nicht zur Verfügung.

Wird die Registrierung und Aktivierung des digitalen Dokumentenversands in der Kunden-App fin4u nicht durchgeführt, ist eine papierlose Vertragskommunikation nicht möglich. Der gewährte Nachlass entfällt, sobald Sie die Deaktivierung des digitalen Dokumentenversands während der Vertragslaufzeit vornehmen.

Compact, Classic und Comfort

1 Individuelle Merkmale zur Prämienberechnung bei Pkw

1.167 Papierlose Kommunikation

Für Versicherungsverträge von Pkw wird ein Prämiennachlass gewährt, wenn Sie mit uns #papierlos vereinbaren. #papierlos berücksichtigt die papierlose Vertragskommunikation über unsere Kunden-App fin4u.

Voraussetzung für den Prämiennachlass ist Ihre Registrierung in unserer Kunden-App fin4u und die Aktivierung des digitalen Dokumentenversands. Wir bieten unsere Kunden-App fin4u ausschließlich für natürliche Personen an. Juristischen Personen bzw. Organisationen steht unsere Kunden-App fin4u nicht zur Verfügung.

Wird die Registrierung und Aktivierung des digitalen Dokumentenversands in der Kunden-App fin4u nicht durchgeführt, ist eine papierlose Vertragskommunikation nicht möglich. Der gewährte Nachlass entfällt, sobald Sie die Deaktivierung des digitalen Dokumentenversands während der Vertragslaufzeit vornehmen.

Umnummerierung.

AKB 2024 K 77.4

Classic und Comfort

2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträder und Leichtkrafträder

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Hersteller und Modell des Fahrzeugs
- Motorleistung
- Zahlungsweg (Inkassoart)
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer
- Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vom Versicherungsnehmer für das jeweilige Fahrzeug
- Leergewicht
- Fahrzeugalter
- Akku-Ausschluss
- Jahresfahrleistung
- Papierlose Kommunikation

AKB 2025 K 77.5

Classic und Comfort

2 Merkmale zur Prämienberechnung bei Krafträder und Leichtkrafträder

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Hersteller und Modell des Fahrzeugs
- Motorleistung
- Zahlungsweg (Inkassoart)
- Zahlungsperiode
- Alter der Fahrer
- Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis vom Versicherungsnehmer für das jeweilige Fahrzeug
- Leergewicht
- Fahrzeugalter
- ~~■ Akku-Ausschluss~~
- Jahresfahrleistung
- Papierlose Kommunikation

Entfall der Option „Akku-Ausschluss“ bei Krafträder (WKZ 003).

Classic und Comfort

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen, LKW, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Dachart
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze
- Alter der Fahrer
- Jahresfahrleistung
- Werkstattbindung
- Akku-Ausschluss
- Papierlose Kommunikation

Classic und Comfort

3 Merkmale zur Prämienberechnung bei Campingfahrzeugen, LKW, Zugmaschinen, Bussen und Anhängern

Bei der Prämienberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Dachart
- Motorleistung
- Zahlungsperiode
- Anzahl der Plätze
- Alter der Fahrer
- Jahresfahrleistung
- Werkstattbindung
- Akku-Ausschluss**
- Papierlose Kommunikation

Entfall der Option „Akku-Ausschluss“ bei Lkw < 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) [WKZ 251 und 261].

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

2 Für Krafträder

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 83,9 |
| 2 | 83,9 | bis unter | 93,5 |
| 3 | 93,5 | bis unter | 102,0 |
| 4 | 102,0 | bis unter | 117,2 |
| 5 | 117,2 | bis unter | 147,4 |
| 6 | | ab | 147,4 |

2.2 Vollkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|--------|
| 1 | | unter | 88,2 |
| 2 | 88,2 | bis unter | 90,5 |
| 3 | 90,5 | bis unter | 110,3 |
| 4 | | ab | 110,33 |

2.3 Teilkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 49,4 |
| 2 | 49,4 | bis unter | 62,2 |
| 3 | 62,2 | bis unter | 78,3 |
| 4 | 78,3 | bis unter | 100,5 |
| 5 | 100,5 | bis unter | 141,2 |
| 6 | 141,2 | bis unter | 196,4 |
| 7 | 196,4 | bis unter | 391,5 |
| 8 | | ab | 391,5 |

Classic und Comfort

Es gelten folgende Regionalklassen

2 Für Krafträder

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 83,9 |
| 2 | 83,9 | bis unter | 93,5 |
| 3 | 93,5 | bis unter | 102,0 |
| 4 | 102,0 | bis unter | 117,2 |
| 5 | 117,2 | bis unter | 147,4 |
| 6 | | ab | 147,4 |

2.2 Vollkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 86,8 |
| 2 | 86,8 | bis unter | 92,0 |
| 3 | 92,0 | bis unter | 108,6 |
| 4 | | ab | 108,6 |

2.3 Teilkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 49,4 |
| 2 | 49,4 | bis unter | 62,2 |
| 3 | 62,2 | bis unter | 78,3 |
| 4 | 78,3 | bis unter | 100,5 |
| 5 | 100,5 | bis unter | 141,2 |
| 6 | 141,2 | bis unter | 196,4 |
| 7 | 196,4 | bis unter | 391,5 |
| 8 | | ab | 391,5 |

Aktualisierung der Schadenbedarfs-Indexwerte in der Vollkasko für Krafträder, Leichtkrafträder/-roller, Trikes und Quads gemäß GDV-Empfehlung.

Classic

Es gelten folgende Regionalklassen

4 Für Lieferwagen**4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 84,7 |
| 2 | 84,7 | bis unter | 93,7 |
| 3 | 93,7 | bis unter | 103,4 |
| 4 | 103,4 | bis unter | 112,5 |
| 5 | 112,5 | bis unter | 123,2 |
| 6 | 123,2 | bis unter | 133,2 |
| 7 | | ab | 133,2 |

4.2 Vollkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 95,0 |
| 2 | 95,0 | bis unter | 104,3 |
| 3 | 104,3 | bis unter | 112,6 |
| 4 | | ab | 112,6 |

4.3 Teilkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 74,0 |
| 2 | 74,0 | bis unter | 91,0 |
| 3 | 91,0 | bis unter | 106,7 |
| 4 | 106,7 | bis unter | 122,7 |
| 5 | 122,7 | bis unter | 159,5 |
| 6 | | ab | 159,5 |

Classic

Es gelten folgende Regionalklassen

4 Für Lieferwagen-Lkw im Werkverkehr**4.1 Kfz-Haftpflichtversicherung**

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 84,7 |
| 2 | 84,7 | bis unter | 93,7 |
| 3 | 93,7 | bis unter | 103,4 |
| 4 | 103,4 | bis unter | 112,5 |
| 5 | 112,5 | bis unter | 123,2 |
| 6 | 123,2 | bis unter | 133,2 |
| 7 | | ab | 133,2 |

4.2 Vollkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 95,0 |
| 2 | 95,0 | bis unter | 104,3 |
| 3 | 104,3 | bis unter | 112,6 |
| 4 | | ab | 112,6 |

4.3 Teilkaskoversicherung

| Regionalklasse | Schadenbedarfs-Indexwerte | | |
|----------------|---------------------------|-----------|-------|
| 1 | | unter | 74,0 |
| 2 | 74,0 | bis unter | 91,0 |
| 3 | 91,0 | bis unter | 106,7 |
| 4 | 106,7 | bis unter | 122,7 |
| 5 | 122,7 | bis unter | 159,5 |
| 6 | | ab | 159,5 |

Regionalklassen in der Kfz-Haftpflicht, Teil- und Vollkasko von Lkw < 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Lieferwagen) [WKZ 251] im Werkverkehr gelten zukünftig gleichermaßen auch für Lkw > 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr [WKZ 351].